

# © GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 26. März 1969

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen .....	163
11. 3. 69	Beschluß zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin .....	169

### Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen

vom 19. Februar 1969

Die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die politische, ideologische, ökonomische und militärische Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Mitarbeiter in den Staatsorganen als Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht haben in enger Verbindung mit den Werktätigen die Erfüllung der wachsenden Aufgaben des sozialistischen Staates mit vorbildlichem persönlichem Einsatz und auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu gewährleisten. Deshalb wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### I.

##### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Mitarbeiter in den Staatsorganen und in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind:

- die Leiter und die anderen Beschäftigten in den zentralen Staatsorganen \*
- die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte sowie die anderen Leiter und Beschäftigten in den örtlichen Staatsorganen
- die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die anderen Leiter und Beschäftigten in den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft

— die Beschäftigten in den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Staatlichen Notariaten mit Ausnahme der Richter und Staatsanwälte

— die Leiter, deren Stellvertreter und die Bereichsdirektoren in -den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(3) Für Sekretärinnen, Stenotypistinnen, Fernschreiberinnen, Kraftfahrer, für Pflege-, Hilfs- und Wartungspersonal und mit ähnlichen Arbeiten Beschäftigte in den Staatsorganen sowie für weitere Mitarbeiter in den staatlichen Einrichtungen gilt diese Verordnung nur, wenn dies auf Grund der Vertrauensstellung der Beschäftigten in den betrieblichen Arbeitsordnungen bzw. besonderen Ordnungen ausdrücklich festgelegt und in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden ist.

(4) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- für ehrenamtliche Mitarbeiter der Staatsorgane
- für die Mitarbeiter derjenigen Staatsorgane, für deren Tätigkeit besondere Ordnungen gemäß § 107 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehen.

#### II.

##### Pflichten und Rechte der Leiter und der anderen Beschäftigten in den Staatsorganen

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Die Arbeit in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen ist eine Ehre und eine hohe gesellschaftliche Verpflichtung.

(2) Grundlage für die Tätigkeit der Leiter und anderen Beschäftigten (Mitarbeiter) in den Staatsorganen sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Er-